

Informationen zur Anhörung im Asylverfahren



Wichtige allgemeine Informationen

- Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit einen Asylantrag zu begründen.
- Auf die Anhörung vorbereiten bedeutet, wichtige Details des im Herkunftsland Erlebten in Erinnerung zu rufen und sich darauf vorzubereiten ggf. über schmerzliche und belastende Ereignisse zu sprechen. Das sind oft die entscheidenden Inhalte.
- Evtl. Stichpunkte notieren, um Gedanken zu sortieren (persönlich Notizen nicht dem BAMF geben, könnte als ausgedachte Geschichte interpretiert werden!)
- Schriftliche Beweise über die Verfolgung und Fluchtgründe (behördliche Schreiben, Zeitungsberichte, Drohbriefe, Fotos, etc.) bei der Anhörung vorlegen → vorher Kopien machen, falls Originale abgegeben werden müssen
- Es gibt geschulte Anhörer_innen für geflüchtete Frauen, die z.B. aufgrund von Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen durch Männer, nicht mit einem Mann die Anhörung durchführen wollen oder können. Das BAMF muss dafür vorher angefragt werden.
- Es gibt geschulte Anhörer_innen für Minderjährige, für traumatisierte Menschen, oder für Menschen, die auf Grund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden. Das BAMF muss dafür vorher angefragt werden.
- Falls der Eindruck entsteht, dass Dolmetscher_innen ihre Aufgabe nicht erfüllen (falsche oder grob unvollständige Übersetzung, Bewertung der Aussagen der Geflüchteten, keine neutrale Haltung) oder sprachliche Verständigungsprobleme vorliegen, dann sollten die Anhörer_innen seitens der Klient_innen umgehend darauf hingewiesen werden. Es muss dann geklärt werden, ob die Anhörung mit anderen Dolmetscher_innen, womöglich an einem anderen Tag, durchgeführt wird.
- Den Dolmetscher_innen ist geholfen, wenn die Geflüchteten in kurzen Abschnitten erzählen. Das verringert die Gefahr unvollständiger oder fehlerhafter Übersetzung.
- Auf gar keinen Fall sollte die Anhörung durchgeführt werden, wenn Verständigungsschwierigkeiten vorliegen.
- Geflüchtete sollten Fragen erst dann beantworten, wenn sie sicher sind, dass sie diese richtig verstanden haben.
- Die Anhörung beginnt meistens mit vielen Fragen zur geflüchteten Person, ihrer Herkunft, Familie und evtl. zum Fluchtweg. Danach erhalten die Klient_innen die Gelegenheit bzw. sie werden aufgefordert, zu schildern, weshalb sie geflohen sind und weshalb sie nicht wieder zurück in das Herkunftsland können. Das ist der Kern der Anhörung. Es ist sehr entscheidend hier individuelle Fluchtgründe, das eigens Erlebte zu erzählen und nicht nur die allgemeine Situation im Herkunftsland oder dem Wohnort zu beschreiben. Der Vortrag sollte dabei möglichst ausführlich sowie chronologisch strukturiert sein.
- Je nach Vortrag und Anhörer_in werden viele Rückfragen gestellt, um die Gefährdungssituation besser einschätzen und feststellen zu können, inwieweit der Vortrag glaubhaft ist. Es kann jedoch auch vorkommen, dass die anhörende Person kaum Nachfragen stellt. In diesem Fall kommt es umso mehr darauf an ausführlich, strukturiert, glaubwürdig

und widerspruchsfrei vorzutragen. Es sollte hierbei seitens der Geflüchteten nicht auf die richtigen Fragen gewartet, sondern selbstinitiativ vorgetragen werden.

- Es sollte auf alle Fragen wahrheitsgemäß geantwortet werden. Oftmals können sich Geflüchtete jedoch an bestimmte Dinge nicht mehr genau erinnern oder wissen diese tatsächlich nicht (z.B. ein genaues Datum oder Adresse). Das ist nicht schlimm. In diesem Fall auf keinen Fall raten oder etwas Erfundenes wiedergeben! Es sollte wahrheitsgemäß zu Protokoll gegeben werden, dass es nicht erinnert wird oder sich der Kenntnis entzieht.
- Das Protokoll (Niederschrift über die Anhörung) muss vom BAMF eins zu eins rückübersetzt werden. Auf gar keinen Fall sollte auf die Rückübersetzung verzichtet werden, auch wenn es von der anhörenden Person evtl. vorgeschlagen wird! Falls bei der Rückübersetzung Fehler oder Missverständnisse im Protokoll ausgemacht werden, so muss darauf seitens der Geflüchteten direkt hingewiesen und um Korrektur gebeten werden.
- Nach einer langen Anhörung kann es sinnvoll sein, dass das Protokoll zunächst geschrieben und dann per Post zugesandt wird. Asylsuchende haben dann Zeit innerhalb einer bestimmten Frist (meist eine Woche) zu Hause das Protokoll in Ruhe durchzugehen und dem BAMF ggf. schriftlich Korrekturen mitzuteilen.
- Nach der Anhörung und wenn die Korrektur eingearbeitet wurde, muss von den Asylantragssteller_innen per Unterschrift bestätigt werden, dass sie eine Rückübersetzung erhalten oder darauf verzichtet haben und dass es während der Anhörung keinerlei Verständigungsschwierigkeiten gab.
- Den Geflüchteten muss nach der Anhörung das Protokoll bzw. eine Kopie davon, die sogenannte Niederschrift ausgehändigt werden („Niederschrift über die Anhörung gem. § 25 AsylG“). Manchmal wird die Niederschrift auch nachträglich per Post geschickt.
- Die Niederschrift sollte schnellstmöglich beim zuständigen Sozialdienst oder einer Beratungsstelle vorgezeigt und auf Fehler und Unstimmigkeiten überprüft werden.
- Sollten Fehler oder Mängel in der Niederschrift ausgemacht werden, so können diese innerhalb einer Woche nach Erhalt in Form einer Stellungnahme mit Vermerk des Aktenzeichens per Fax an die zuständige Außenstelle des BAMF geschickt werden (Achtung! E-Mail ist nicht rechtswirksam). Die Stellungnahme sollte dabei möglichst konkret auf die Niederschrift bezogen sein und genau beschreiben welche Passagen korrigiert werden müssen. Die Faxsendebestätigung sollte als Nachweis in die Akte abgelegt werden.
- Bei der Anhörung sollte sichergestellt werden, dass das BAMF die aktuelle Wohnadresse der Geflüchteten hat. Sollte sich die Adresse im Lauf des Asylverfahrens ändern, muss dies dem BAMF seitens der Klient_innen unverzüglich, am besten per Fax mitgeteilt werden (auch hier Sendebestätigung aufbewahren).

Beistandschaft – Begleitung von Geflüchteten zur Anhörung

Es kann sehr sinnvoll sein, Geflüchtete bei der Anhörung zu begleiten. Die Anhörung ist entscheidend für die Schutzgewährung, weshalb Geflüchtete oft nervös sind und Unterstützung gebrauchen können. Wichtig zu beachten ist, dass der Beistand nicht an Stelle oder im Namen des Asylsuchenden sprechen darf. Er hat aber das Recht bei Unklarheiten nachzufragen, z.B. wenn etwas falsch oder missverständlich protokolliert wurde. In solch einem Fall sollte der Beistand sich gleich an die anhörende Person wenden. Außerdem kann der Beistand die anhörende Person bitten, ergänzende Fragen zu stellen, und kann dafür Sorge tragen, dass Aspekte des Asylsuchenden zur Sprache kommen, die möglicherweise in der Aufregung oder Hektik der Anhörung unter den Tisch fallen.

Für das BAMF Freiburg gilt: Bei Vorlage einer Vollmacht sind die Anhörer_innen des BAMF angewiesen Beistände zu einer Anhörung zuzulassen. Die Begleitung sollte vorher unter Aufführung des Aktenzeichens der geflüchteten Person, deren Namen und Datum der Anhörung per Mail (Poststelle@bamf.bund.de) beim BAMF angekündigt werden. Beistände müssen sich beim BAMF mit Personalausweis ausweisen.

Ein ausführliches Merkblatt zur Beistandschaft im Asylverfahren findet sich unter folgendem Link: <https://fluechtlingsrat-bw.de/files/Dateien/Dokumente/INFOS%20-%20Materialien%20zur%20Beratung/2017-01-24-Merkblatt%20Beistaende.pdf>

Informationsblatt: „Die Anhörung im Asylverfahren“

Diese Informationsblätter vom *Informationsverbund Asyl und Migration e.V.* geben wichtige Hinweise darauf, was bei der Anhörung zu beachten ist. Daneben enthalten sie kurze Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens. Die Informationsblätter sind auf der Internetseite www.asyl.net unter untenstehendem Link in verschiedenen Sprachen verfügbar und sollten Geflüchteten mit bevorstehender Anhörung als Hilfestellung in entsprechender Sprache ausgehändigt werden.

Link: <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/informationsblatt-anhoerung/>

Fragenkatalog des BAMF

Unter folgendem Link befindet sich der Fragenkatalog des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, (auch großes Interview genannt) mit den Fragen, die den Geflüchteten zu Beginn der Anhörung gestellt werden. Selbstverständlich kommen bei jeder Anhörung noch sehr viele weitere, detaillierte Fragen zum Herkunftsland, zur Fluchtgeschichte usw. hinzu. Diese können hier nicht aufgeführt werden, da sie sich von Fall zu Fall unterscheiden. Der Fragenkatalog ist in verschiedene Sprachen übersetzt, u.a. ins Arabische, Englische, Französische, Russische, Kurdische und Persische. Abweichungen kann es immer geben.

Link: <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/BAMF%20Fragen.pdf>

Informationsfilm für Geflüchtete

Der einfach verständliche Kurzfilm informiert Geflüchtete auf anschauliche Art und Weise über die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Er steht in vielen verschiedenen Sprachen zur Verfügung und kann unter folgendem Link angesehen werden.

Link: <http://www.asylindeutschland.de/de/film-2/>